

Die Barmenia garantiert Ihnen, dass die Leistungen der Unfallversicherung „Basis-Schutz“

- in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen in deren jeweils gültigen Fassung;
- die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ (mit Stand 28.09.2015) empfohlen wurden.

Damit Sie sich in kurzer Zeit einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Barmenia-Unfallversicherung „Basis-Schutz“ verschaffen können, sind in der folgenden Übersicht nur die wichtigsten Vorteile aufgeführt. **Die Darstellung ist somit nicht vollständig – die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden Sie in den „Barmenia-Unfallversicherungsbedingungen – Basis-Schutz“ (ab Seite 3).**

In der Übersicht ist zu den einzelnen Punkten vermerkt, unter welcher Ziffer und auf welcher Seite der Versicherungsbedingungen die ausführlichen verbindlichen Regelungen zu finden sind.

Diese Leistung des Basis-Schutzes	finden Sie in den Versicherungsbedingungen auf Seite	unter Ziffer
– Versichert sind Unfälle – weltweit. Wir leisten für Gesundheitsschädigungen, die durch Unfälle hervorgerufen werden.	6	1
– Keine Leistungsminderung bei Mitwirkung von Krankheiten/Gebrechen an den Unfallfolgen bis zu einem Mitwirkungsanteil von 25 %: Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Wenn bereits vorhandene Krankheiten oder Gebrechen die nach einem Unfall aufgetretenen Gesundheitsschädigungen erst hervorgerufen haben oder verschlimmern, wird unsere Leistung nicht gekürzt, wenn der Anteil der Krankheiten/Gebrechen an den Gesundheitsschäden unter 25 % liegt. Erst wenn der Mitwirkungsanteil darüber liegt, wird bei einer Invalidität der Invaliditätsgrad, in allen anderen Fällen die Leistung um diesen Anteil gekürzt.	13	5
A. Diese Leistungsarten können Sie versichern		
– Invaliditätsleistung	6	2.1
– Invaliditäts-Kapitalleistung	6	2.1.2
– Unfallrente	7	2.1.3
– Krankenhaustagegeld	7	2.2
– Genesungsgeld (automatisch versichert, wenn Sie ein Krankenhaustagegeld gewählt haben)	7	2.3
– Todesfallleistung	7	2.4
– Übergangsleistung	8	2.7
B. Wichtige Fristen zur Invaliditätsleistung		
– Für den Anspruch auf eine Invaliditätsleistung müssen folgende Fristen eingehalten werden:	6	2.1.1.2
– Die Invalidität muss eingetreten sein innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall;		
– Die Invalidität muss ärztlich festgestellt sein innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall;		
– Sie müssen Ihren Anspruch auf Invaliditätsleistung geltend machen innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall.	6	2.1.1.3
C. Erweiterungen des „Unfallbegriffs“		
Mitversichert sind auch folgende Ereignisse und Gesundheitsschäden:		
– Ertrinken;	6	1.4.1
– Tauchtypische Gesundheitsschäden z. B. Caissonkrankheit, Trommelfellverletzung;	6	1.4.1
– Bewusst in Kauf genommene Gesundheitsschäden wegen der Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen;	6	1.4.2
– Gesundheitsschädigungen durch allmähliche Einwirkung von Gasen und Dämpfen (nicht aber Berufs-/Gewerbekrankheiten);	6	1.4.3
– Durch erhöhte Kraftanstrengungen verursachte	6	1.4.4
– Verrenkungen von Gelenken,		
– Zerrungen und Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern, Kapseln;		

– Vergiftungen durch den Kontakt zu Pflanzen oder anderen Stoffen.	6	1.4.5 b)
--	---	----------

D. Aufhebung/Einschränkung von Ausschlüssen

Unter Ziffer 7 der Versicherungsbedingungen sind die Versicherungsausschlüsse geregelt.

Von diesen Ausschlüssen gelten etliche Ausnahmen, für die wir trotzdem leisten.

Hier die wichtigsten Fälle, für die wir Versicherungsschutz bieten:

– Mitversicherung von alkoholbedingten Bewusstseinsstörungen (beim Lenken von Kfz gilt die Mitversicherung bis zu einem Blutalkoholgehalt von 1,3 ‰);	9/ 13	3.6/ 7.1.1
– Kitesurfen;	14	7.1.4
– Fahrtveranstaltungen (bei denen es auf die Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit ankommt) sind versichert (z. B. Stern-, Zuverlässigkeits- und Orientierungsfahrten, Ballonverfolgungsfahrten und Sicherheitstrainings);	14	7.1.5
– Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen sowie künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen sind versichert.	14	7.2.2

E. Generell im Versicherungsschutz enthaltene Leistungsarten

– Bergungskosten inklusive Rücktransportkosten bis 10.000 EUR;	8	3.1
– Kurkostenbeihilfe/Reha-Kosten in Höhe der tatsächlich aufgewendeten Kosten – ohne Begrenzung	8	3.2
– Kosten für kosmetische Operationen einschließlich Zahnersatzkosten bis 10.000 EUR;	8	3.3
– Versicherungsschutz besteht für	8	3.4
– Infektionen durch sonstige (nicht geringfügige) Unfallverletzungen (einschließlich Blutvergiftungen und Wundinfektionen), sowie für Tierbisse, Tollwut und Wundstarrkrampf;		
– Infektionen durch Zeckenstiche (Wartezeit 6 Monate);		
– Nicht infektiös bedingte Folgen von Insektenstichen und anderen Haut- oder Schleimhautverletzungen einschließlich allergischer Reaktionen. Eine stationäre Desensibilisierungsmaßnahme auf Grund einer solchen allergischen Reaktion gilt als unfallbedingter Krankenhausaufenthalt.		
– Impfschäden nach einer Schutzimpfung (Wartezeit 6 Monate);	9	3.5
– Mitversicherung von alkoholbedingten Bewusstseinsstörungen (beim Lenken von Kfz gilt die Mitversicherung bis zu einem Blutalkoholgehalt von 1,3 ‰);	9	3.6

F. Der Versicherungsschutz kann ergänzt werden um folgende Leistungen (gegen Zusatzbeitrag)

– Leistungsdynamik zur Unfallrente: Zahlen wir eine Unfallrente, so wird sie zum 01.01. jeden Jahres um 1,5 % erhöht;	9	4.1
– Schmerzensgeld bei bestimmten Unfallverletzungen z. B. Knochenbrüche, bis 5.000 EUR;	9	4.2
– Verschiedene Progressionsstaffeln;	9/10	4.3 bis 4.8
– Rentenmodelle Verdoppelung der Rente "ab 90 % Invalidität" oder "bei Pflegebedürftigkeit (ab Pflegegrad 4)";	10	4.9
– Hilfeleistungen/Familienhilfe	10	4.10
▪ Schnelle Hilfeleistungen bis zu 6 Monate nach dem Unfall (Menüservice, Hausnotruf, Unterstützung bei Arzt- und Behördengängen, Besorgungen und Einkäufe, Reinigung der Wohnung, Waschen und Pflegen der Wäsche, Körperpflege, Gespräch zur Feststellung der Pflegeprobleme;		
▪ bis zu 14 Tagen leisten wir eine Versorgung von Hauttieren und		
▪ bis zu einer Woche leisten wir Krankenhaustilfe ;		
▪ Familienhilfe bis zu einem Monat nach dem Unfall: Organisation und Bezahlung einer Betreuungsperson für die Kinderbetreuung und –versorgung und Haushaltsführung; Die Betreuungsperson sorgt auch für die Mobilität der Kinder (Begleitung zur Tagesstätte, Kindergarten, Schule, Vereinssportveranstaltungen, organisierten entgeltlichen Kursen/Unterrichtsstunden, Arztterminen etc.);		
– Einmalige Sofortleistung (Diagnosegeld) bei Krebs.	12	4.11

G. Wichtige Obliegenheiten nach einem Unfall

– Nach einem Unfall muss so schnell wie möglich ein Arzt aufgesucht und seine Anordnungen befolgt werden – außerdem müssen Sie uns informieren;	15	10.1
– Es gilt nicht als Obliegenheitsverletzung, wenn bei zunächst geringfügig erscheinenden Unfallfolgen ein Arzt zu spät hinzugezogen wird;	15	10.1
– Die Anzeigefrist für einen Unfalltod beträgt 1 Woche, bei Verschollenheit 6 Monate.	15	10.5

H. Beitragsfreistellung

– Der Unfallschutz wird für mitversicherte minderjährige Kinder bis zu ihrem 18. Lebensjahr beitragsfrei weitergeführt, wenn Sie während der Vertragslaufzeit durch Unfall oder Krankheit sterben (nicht aber durch Krieg/Bürgerkrieg). Voraussetzung: Sie waren bei Vertragsabschluss jünger als 45 Jahre.	17	14.6
---	----	------

Diese Leistung des Basis-Schutzes	finden Sie in den Versicherungsbedingungen auf Seite unter Ziffer	
I. Sonstige Erweiterungen zu einzelnen Leistungsarten		
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Zur Invaliditätsleistung:</u> Ein Vorschuss bei laufendem Heilverfahren auf die zu erwartende Invaliditätsleistung ist möglich innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme. 	16	12.3
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Zum Krankenhaustagegeld:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Wir leisten auch für ambulante Operationen 3 Tagessätze (bei mind. 7 Tage vollständiger Arbeitsunfähigkeit) - Rooming-In für Kinder bis 14 Jahre: Wird ein Elternteil als Begleitperson stationär aufgenommen, verdoppelt sich das für das Kind vereinbarte Krankenhaustagegeld für die Dauer der Begleitung; 	7	2.2.1
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Zum Genesungsgeld:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Das Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Tagen gezahlt, wie Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, längstens aber für 100 Tage; 	7	2.2.2.2
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Zum Genesungsgeld:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Das Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Tagen gezahlt, wie Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, längstens aber für 100 Tage; 	7	2.3.2

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.01.2024

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Unfälle passieren im Haushalt, im Beruf und in der Freizeit. Dann hilft Ihre Unfallversicherung. Egal, wo und wann sich der Unfall ereignet.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Barmenia-Unfallversicherungsbedingungen – Basis-Schutz. Zusammen mit dem Angebot/Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Inhalt Ihrer Unfallversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders nach einem Unfall, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn ein Unfall passiert ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Auch wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend.

Ihre Barmenia

Wer ist wer?

- Sie sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.
- Versicherte Person ist jeder, für den Sie Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben. Das können Sie selbst und andere Personen sein.

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Barmenia-Unfallversicherungsbedingungen – Basis-Schutz gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

Inhaltsübersicht

Der Versicherungsumfang

1	Was ist versichert?	6
1.1	Grundsatz	6
1.2	Geltungsbereich	6
1.3	Unfallbegriff	6
1.4	Erweiterter Unfallbegriff	6
1.5	Einschränkung unserer Leistungspflicht	6
2	Welche Leistungsarten können vereinbart werden?	4.9
	Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?	6
2.1	Invaliditätsleistung	6
2.1.2	Art und Höhe der Invaliditäts-Kapitalleistung	6
2.1.3	Unfallrente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 %	7
2.2	Krankenhaustagegeld	7
2.3	Genesungsgeld	7
2.4	Todesfalleistung	7
2.5	Erhöhung der Versicherungssummen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Nachversicherungsgarantie)	7
2.6	Planmäßige Erhöhung der Versicherungssummen und des Beitrages (Summendynamik) – sofern vereinbart	7
2.7	Übergangsleistung	8
3	Welche Leistungen sind generell mitversichert?	8
3.1	Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze	8
3.2	Kurkostenbeihilfe/Reha-Kosten	8
3.3	Kosten für kosmetische Operationen	8
3.4	Infektionen und Insektenstiche	8
3.5	Schutzimpfungen	9
3.6	Unfälle der versicherten Person durch bestimmte Bewusstseinsstörungen	9
4	Welche Leistungserweiterungen können gegen zusätzlichen Beitrag in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden?	9
4.1	Jährliche Erhöhung der Unfallrente im Leistungsfall (Leistungsdynamik)	9
4.2	Schmerzensgeld bei bestimmten Unfallverletzungen	9
4.3	Progressive Invaliditätsstaffel 225 %-Staffel	9
4.4	Progressive Invaliditätsstaffel 350 %-Staffel	9

Seite

Progressive Invaliditätsstaffel 500 %-Staffel	10
Progressive Invaliditätsstaffel 500 %-Plus-Staffel	10
Progressive Invaliditätsstaffel 700 %-Staffel	10
Progressive Invaliditätsstaffel 1.000 %-Staffel	10
Rentenmodelle und Voraussetzungen	10
Hilfeleistungen/Familienhilfe	10
Einmalige Sofortleistung (Diagnosegeld) bei Krebs	12
Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?	13
Krankheiten und Gebrechen	13
Mitwirkung	13
Kündigungsmöglichkeit bei Pflegebedürftigkeit	13
Was ist nicht versichert?	13
Ausgeschlossene Unfälle	13
Ausgeschlossene Gesundheitsschäden ..	14
Garantien der Barmenia	
Künftige Bedingungsverbesserungen	14
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	14
Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards	14
Was müssen Sie bei einem Kinder-Tarif und bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?	14
Umstellung des Kindertarifs	14
Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung	15

Der Leistungsfall

10	Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?	15
11	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?	15

12	Wann sind die Leistungen fällig?	16	18	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?	19
12.1	Erklärung über die Leistungspflicht	16			
12.2	Fälligkeit der Leistung	16			
12.3	Vorschüsse	16			
12.4	Neubemessung des Invaliditätsgrades.....	16	19	Bedingungsänderung	19
Die Versicherungsdauer		20		Welches Gericht ist zuständig?	19
13	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	21		Welches Recht findet Anwendung?	19
	Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?	22		Sanktions-/Embargoklausel	19
13.1	Beginn des Versicherungsschutzes	16	23	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	19
13.2	Dauer und Ende des Vertrages	16			
13.3	Kündigung nach Versicherungsfall	16			
13.4	Ruhen des Versicherungsschutzes und der Beitragszahlungspflicht bei militärischen Einsätzen	16			
13.5	Versicherungsjahr	16			
Der Versicherungsbeitrag					
14	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?				
	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?				
	Welche Tarifstufen gibt es beim Kinder-Tarif und beim Erwachsenen-Tarif und welche Regelungen gelten für die Umstufung?	16			
14.1	Beitrag und Versicherungsteuer	16			
14.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag	16			
14.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	17			
14.4	Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrrecht bei Widerruf	17			
14.5	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	17			
14.6	Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern	17			
14.7	Tarifstufen (altersabhängig).....	17			
Weitere Regelungen					
15	Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?	18			
15.1	Fremdversicherung	18			
15.2	Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller	18			
15.3	Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen	18			
16	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	18			
16.1	Vorvertragliche Anzeigepflicht	18			
16.2	Möglich Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	18			
16.3	Voraussetzung für die Ausübung unserer Rechte	18			
16.4	Anfechtung	18			
16.5	Erweiterung des Versicherungsschutzes	18			
17	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	18			
17.1	Gesetzliche Verjährung	18			
17.2	Aussetzung der Verjährung	18			

Anlage

Tabelle zu den progressiven Invaliditätsstufen 20

Der Versicherungsumfang

1 Was ist versichert?

1.1 Grundsatz

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person.

1.2 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags

- weltweit und
- rund um die Uhr.

1.3 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

1.4 Erweiterter Unfallbegriff

Als Unfall gelten auch

1.4.1 das Ertrinken sowie der Eintritt tauchtypischer Gesundheitsschäden wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung.

1.4.2 Nimmt die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen Gesundheitsschäden bewusst in Kauf, so gelten diese dennoch als unfreiwillig erlitten und sind mitversichert.

1.4.3 Ein Unfall liegt auch vor, wenn die versicherte Person unfreiwillig Gesundheitsschäden durch allmähliche Einwirkung von Gasen und Dämpfen erleidet, sofern es sich nicht um Gesundheitsschäden handelt, die als Berufs- und Gewerkrankheiten gelten.

1.4.4 Als Unfall gilt auch, wenn die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

a) Gelenke verrenkt

Beispiel:

Die versicherte Person stützt einen schweren Gegenstand ab und verrenkt sich dabei das Ellenbogengelenk.

b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln zerrt oder zerreißt.

Beispiel:

Die versicherte Person zerrt sich bei einem Klimmzug die Muskulatur am Unterarm.

1.4.5 Mitversichert sind unfreiwillige Gesundheitsschädigungen der versicherten Person

a) als Folge von Vergiftungen durch die Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) als Folge von Vergiftungen durch den Kontakt zu Pflanzen oder anderen Stoffen, wenn deren Schädlichkeit der versicherten Person nicht bewusst war.

Beispiele für "Kontakt":

Hautkontakt, einatmen, schlucken

1.4.6 Wird ein Unfall durch Erschrecken ausgelöst, so besteht Versicherungsschutz.

1.5 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Für bestimmte Unfälle und Gesundheitsschädigungen können wir keine oder nur eingeschränkt Leistungen erbringen.

Bitte beachten Sie daher die Regelungen zur Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Ziffer 5) sowie zu den Ausschlüssen (Ziffer 7). Sie gelten für alle Leistungsarten.

2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?

Im Folgenden beschreiben wir verschiedene Arten von Leistungen und deren Voraussetzungen.

Es gelten immer nur die Leistungsarten und Versicherungssummen, die Sie mit uns vereinbart haben, und die in Ihrem Versicherungsschein und dessen Nachträgen genannt sind.

2.1 Invaliditätsleistung

Für den Fall einer Invalidität können die folgenden Leistungsarten vereinbart werden:

- die Invaliditäts-Kapitalleistung (siehe Ziffer 2.1.2) und/oder
- die Unfallrente (siehe Ziffer 2.1.3).

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

2.1.1.1 Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
 - dauerhaft
- beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Beispiel:

Eine Beeinträchtigung ist nicht dauerhaft, wenn die versicherte Person einen Knochenbruch erleidet, der innerhalb eines Jahres folgenlos ausheilt.

2.1.1.2 Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- innerhalb von 24 Monaten von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

2.1.1.3 Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Beispiel:

Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.

2.1.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (Ziffer 2.4), sofern diese vereinbart ist.

2.1.2 Art und Höhe der Invaliditäts-Kapitalleistung

2.1.2.1 Berechnung der Invaliditäts-Kapitalleistung
Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Beispiel:

Bei einer Versicherungssumme von 100.000 EUR und einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von 20 % zahlen wir 20.000 EUR.

2.1.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (Ziffer 2.1.2.2.1), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Ziffer 2.1.2.2.2).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (Ziffer 12.4).

2.1.2.2.1 Gliedertaxen

2.1.2.2.1 Standard-Gliedertaxe Basis-Schutz
Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
Mittelfinger	5 %
Ringfinger	5 %
kleiner Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Gehör auf beiden Ohren	60 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes

Beispiel:

Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 70 %. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 7 % (= ein Zehntel von 70 %).

Bei allen Berechnungs-Beispielen wird mit der Standard-Gliedertaxe Basis-Schutz gerechnet.

2.1.2.2.1.2 Gliedertaxenmodelle

Anstelle der oben aufgeführten Gliedertaxe können Sie als Versicherungsnehmer Gliedertaxenmodelle wählen, die z. B. für bestimmte Berufe konfiguriert wurden, wie die "Gliedertaxe Büro" oder die "Gliedertaxe Arzt". Die Gliedertaxe mit den vertraglich vereinbarten Invaliditätsgraden ist im Versicherungsschein genannt.

Das laut dem Versicherungsschein gewählte Gliedertaxenmodell gilt für die jeweilige versicherte Person bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem sie 68 Jahre alt wird, danach entfällt das Gliedertaxenmodell. Es gilt dann die "Standard-Gliedertaxe Basis-Schutz". Senkungen einzelner Invaliditätsgrade wirken sich nach dem dann geltenden Tarif beitragsmindernd aus.

2.1.2.2.2 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe
Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

2.1.2.2.3 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 bemessen. Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Beispiel:

Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, beträgt der Invaliditätsgrad 70 %. War dieser Arm schon vor dem Unfall um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, beträgt die Vorinvalidität 7 % (=ein Zehntel von 70 %). Diese 7 % Vorinvalidität werden abgezogen. Es verbleibt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 63 %.

2.1.2.2.4 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane
Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Durch einen Unfall ist ein Arm vollständig funktionsunfähig (70 %) und ein Bein zur Hälfte in seiner Funktion beeinträchtigt (35 %). Auch wenn die Addition der Invaliditätsgrade 105 % ergibt, ist die Invalidität auf 100 % begrenzt.

2.1.2.3 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben (Ziffer 2.1.1.4), und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.1.3 Unfallrente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 %

2.1.3.1 Voraussetzungen für die Leistung

Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt mindestens 50 %.

Für die Voraussetzungen und die Bemessung der Invalidität gelten die Ziffern 2.1.1 und 2.1.2.2. Verstirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, gilt Ziffer 2.1.2.3.

Vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln (Ziffern 4.3 bis 4.8) oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt. Vereinbarte Gliedertaxenmodelle gemäß Ziffer 2.1.2.2.1.2 werden nur berücksichtigt, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.1.3.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Unfallrente monatlich in Höhe der nach den vertraglichen Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls geltenden Versicherungssumme für die Rentenleistung.

2.1.3.3 Beginn und Dauer der Leistung

2.1.3.3.1 Wir zahlen die Unfallrente

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, und danach
- monatlich im Voraus.

2.1.3.3.2 Wir zahlen die Unfallrente bis zum Ende des Monats, in dem

- die versicherte Person stirbt oder
- wir Ihnen mitteilen, dass auf Grund einer Neubemessung nach Ziffer 12.4 der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 % gesunken ist.

Wir sind berechtigt, zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug Lebensbescheinigungen anzufordern. Wenn Sie uns die Bescheinigung nicht unverzüglich zusenden, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

2.2 Krankenhausstagegeld

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person

- ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung oder
- unterzieht sich unfallbedingt einer ambulanten chirurgischen Operation und ist deswegen für mindestens 7 Tage ununterbrochen und vollständig in der Ausübung ihres Berufs beeinträchtigt. War die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig, kommt es auf die allgemeine Fähigkeit an, Arbeit zu leisten.

Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

2.2.2 Höhe und Dauer der Leistung

Das Krankenhausstagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

2.2.2.1 Bei ambulanten chirurgischen Operationen gemäß Ziffer 2.2.1 zahlen wir das vereinbarte Krankenhausstagegeld für drei Tage.

2.2.2.2 Rooming-In für die Kinder-Unfallversicherung

Wird neben einem versicherten Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr während einer stationären Heilbehandlung ein Elternteil als Begleitperson stationär aufgenommen, verdoppelt sich das für das Kind

vereinbarte Krankenhausstagegeld für die Dauer der Begleitung. Die Dauer der Begleitung ist durch eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzuweisen.

2.3 Genesungsgeld

2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und hatte Anspruch auf Krankenhausstagegeld nach Ziffer 2.2.

2.3.2 Höhe und Dauer der Leistung

Das Genesungsgeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die wir Krankenhausstagegeld leisten, längstens für 100 Tage.

2.4 Todesfalleistung

2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall. Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach Ziffer 10.5.

2.4.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2.5 Erhöhung der Versicherungssummen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Nachversicherungsgarantie)

2.5.1 Sie können die vereinbarten Versicherungssummen für

- die Invaliditäts-Kapitalleistung (Ziffer 2.1.2),
- die Unfallrente (Ziffer 2.1.3),
- das Krankenhausstagegeld (Ziffer 2.2) und
- die Todesfalleistung (Ziffer 2.4)

unter den in den Ziffern 2.5.2 und 2.5.3 genannten Voraussetzungen jederzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen. Dabei sind die Versicherungssummen für die Invaliditäts-Kapital- und Todesfalleistung auf volle 500 EUR, für die Unfallrente und für das Krankenhausstagegeld auf volle Euro zu runden. Der neue Beitrag wird aus den erhöhten Versicherungssummen berechnet. Für die Beitragsberechnung der Summenerhöhung wird das Alter der versicherten Person am Tag des Wirksamwerdens der Erhöhung zu Grunde gelegt.

2.5.2 Voraussetzungen für die Erhöhung der Versicherungssummen

- a) Die versicherte Person hat das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- b) Die versicherte Person hat noch keinen Unfall erlitten, der zu einer Leistung aus diesem Vertrag geführt hat.

2.5.3 Begrenzung der Erhöhungsmöglichkeit

- a) Innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren können Sie die Versicherungssummen um 25 % der jeweils zuletzt geltenden Summen heraufsetzen.
- b) Die zum Zeitpunkt der Erhöhung in unseren Annahmerichtlinien festgelegten Höchstversicherungssummen bilden die Höchstgrenze für eine Nachversicherung.

2.6 Planmäßige Erhöhung der Versicherungssummen und des Beitrages (Summendynamik)

– sofern im Vertrag vereinbart –

2.6.1 Die Versicherungssummen für die Leistungsarten Invaliditäts-Kapitalleistung, Unfallrente, Krankenhausstagegeld und Todesfalleistung, werden gemäß den Bestimmungen in Ziffer 2.6.2 jährlich um jeweils 5 % erhöht. Die Versicherungssummen für die Invaliditäts-Kapital- und Todesfalleistung werden auf volle 500 EUR, für die Unfallrente und für das Krankenhausstagegeld auf volle Euro aufgerundet. Für alle anderen Leistungsarten und Leistungserweiterungen erfolgt keine dynamische Erhöhung. Der

Beitrag wird aus den neuen Versicherungssummen errechnet. Für die Beitragsberechnung der Summen-erhöhung wird das Alter der versicherten Person am Tag des Wirksamwerdens der Erhöhung zu Grunde gelegt.

2.6.2 Eine erhöhte Versicherungssumme gilt für die ab dem im Versicherungsschein genannten Änderstermin eintretenden Schadensfälle. Mithin entfalten zukünftige Erhöhungen durch die Summendynamik für zum Erhöhungszeitpunkt bereits eingetretene Versicherungsfälle keine Wirkung.

2.6.3 Die Erhöhung der Versicherungssummen erfolgt jeweils zum Beginn des Versicherungsjahres und zwar erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres, frühestens aber 11 Monate nach Versicherungsbeginn.

2.6.4 Wir werden Sie über die erhöhten Versicherungssummen unterrichten, spätestens mit der Aufforderung zur Zahlung des neuen Beitrages. Über die neuen Versicherungssummen erhalten Sie einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

2.6.5 Die Erhöhung entfällt, wenn Sie dieser innerhalb von zwei Monaten, nachdem Ihnen unsere Information über die Erhöhung zugegangen ist, in Textform (z. B. per E-Mail, Fax oder Brief) widersprechen.

2.6.6 Automatische Beendigung der Summendynamik für einzelne versicherte Personen
Die Vereinbarung über die Summendynamik endet – ohne dass eine ausdrückliche Kündigung erforderlich ist – für die jeweilige versicherte Person
a) wenn für diese eine der Versicherungssummen den Höchstbetrag erreicht hat, der in unseren zum Zeitpunkt der Dynamisierung maßgeblichen Annahmerichtlinien angegeben ist. Gleichzeitig entfällt auch die Erhöhung der übrigen für die jeweilige versicherte Person vereinbarten Versicherungssummen.
b) zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 68. Lebensjahr vollendet.

2.7 Übergangsleistung

2.7.1 Voraussetzungen für die Leistung

- 2.7.1.1 Die versicherte Person ist unfallbedingt
- im beruflichen oder außerberuflichen Bereich
 - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
 - zu mindestens 50 % in ihrer normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung dauert, vom Unfalltag an gerechnet, ununterbrochen mehr als 6 Monate an.

2.7.1.2 Sie müssen die Beeinträchtigung innerhalb von 7 Monaten nach dem Unfall bei uns durch ein ärztliches Attest geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Beeinträchtigung von mehr als 6 Monaten ausgehen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Beispiel:

Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.

2.7.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Übergangsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3 Welche Leistungen sind generell mitversichert?

Die nachstehenden Leistungen sind auch ohne besondere Vereinbarung und ohne gesonderte Beitragsberechnung in Ihrem Versicherungsvertrag mitversichert.

Soweit für die nachstehenden Leistungen ein anderer Ersatzpflichtiger (z. B. Krankenversicherer) eintritt, kann der jeweilige Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, können Sie sich auch unmittelbar an uns halten.

Bestehen bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, können diese Leistungen nur aus einer Versicherung beantragt werden.

Soweit Entschädigungsgrenzen genannt sind, werden diese nicht im Rahmen von vereinbarten Dynamikanpassungen erhöht.

3.1 Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze

3.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

Der versicherten Person sind nach einem Unfall Kosten

- für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten oder
- für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik entstanden.

Einem Unfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

3.1.2 Art der Leistung

3.1.2.1 Wir ersetzen den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.

3.1.2.2 Wir ersetzen bei einem Unfall im Ausland die zusätzlich entstehenden Heimfahrt- oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner der versicherten Person.

3.1.2.3 Bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland ersetzen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz. Bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland ersetzen wir die Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

3.1.3 Höhe der Leistung

Die Höhe der Leistungen ist insgesamt auf 10.000 EUR begrenzt.

3.2 Kurkostenbeihilfe/Reha-Kosten

3.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

- Die versicherte Person hat
- nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziffer 1
 - wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen

- innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet,
- für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen

eine medizinisch notwendige Kur/einen medizinisch notwendigen vollstationären Sanatoriums-/Rehaufenthalt durchgeführt. Diese Voraussetzungen müssen von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Unfallbedingte, medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlungen sind keine Kur- oder Reha-Maßnahme.

3.2.2 Höhe der Leistung

Wir zahlen die nachgewiesenen, von der versicherten Person selbst getragenen Reha-/Kurkosten ohne Begrenzung. Dabei wird die Regelung der Ziffer 5 entsprechend berücksichtigt.

3.3 Kosten für kosmetische Operationen

3.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes zu beheben.

Wir ersetzen die Kosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von natürlichen oder bereits mit festem Zahnersatz oder -teilersatz (z. B. Brücken, Implantate, Kronen, Inlays) versehene Zähne entstanden sind.

Ausgeschlossen von dem Kostenersatz bleibt herausnehmbarer Zahnersatz, wie z. B. Vollprothesen, Klammerprothesen, Geschiebeprothesen, Teleskopprothesen.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt,
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet oder seine Leistung zur Deckung der angefallenen Kosten nicht ausreicht.

3.3.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
 - notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus,
 - Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten (einschließlich Material- und Laborkosten)
- insgesamt bis zur Höhe von 10.000 EUR.

3.4 Infektionen und Insektenstiche

3.4.1 Mitversichert sind Insektenstiche, die nachfolgend abschließend aufgeführten Infektionen und andere Haut- oder Schleimhautverletzungen einschließlich allergischer Reaktionen. Wird auf Grund einer solchen allergischen Reaktion eine stationäre Desensibilisierungsmaßnahme durchgeführt, gilt diese als unfallbedingter Krankenhausaufenthalt.

3.4.2 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für:

- a) Infektionen durch Tierbisse,
- b) Infektionen durch Zeckenstiche,
- c) Tollwut und Tetanus (Wundstarrkrampf),
- d) Infektionen, auch Wundinfektionen und Blutvergiftungen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen sind, in den Körper

gelangten.

(Definition: Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.)

Für b) gilt:

Versicherungsschutz für Gesundheitsschäden besteht, wenn die erstmalige Diagnose der Erkrankung durch einen Arzt frühestens sechs Monate nach Ausstellung des Versicherungsscheines erfolgt.

3.5 Schutzimpfungen

Versicherungsschutz besteht für Impfschäden durch Schutzimpfungen, sofern die erstmalige Diagnose der Erkrankung durch einen Arzt frühestens sechs Monate nach Ausstellung des Versicherungsscheines erfolgt.

3.6 Unfälle der versicherten Person durch bestimmte Bewusstseinsstörungen

Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich wenn:

- a) die Bewusstseinsstörung durch Trunkenheit verursacht ist; beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt nicht über 1,3 Promille liegt;
- b) die Bewusstseinsstörung oder der Anfall durch ein Unfallereignis nach Ziffer 1 verursacht wurde, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht.

Beispiel:

Die versicherte Person hatte während der Vertragslaufzeit einen Unfall mit einer Hirnschädigung. Ein neuer Unfall ereignet sich durch einen epileptischen Anfall, der auf die alte Hirnschädigung zurückzuführen ist. Wir zahlen für die Folgen des neuen Unfalls.

4 Welche Leistungserweiterungen können gegen zusätzlichen Beitrag in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden?

Auf besondere Vereinbarung können Sie Ihren Versicherungsschutz um die nachstehend genannten Leistungserweiterungen gegen zusätzliche Beitragszahlung ergänzen. Es gelten jeweils nur die Leistungserweiterungen als vertraglich vereinbart, die im Versicherungsschein dokumentiert sind.

4.1 Jährliche Erhöhung der Unfallrente im Leistungsfall (Leistungsdynamik) – sofern im Vertrag vereinbart –

Zahlen wir Ihnen aus diesem Vertrag eine Unfallrente gemäß Ziffer 2.1.3, erhöhen wir zum 1.1. eines jeden Jahres den für das jeweils vergangene Kalenderjahr geltenden Monatsrentenbetrag um 1,5 %, erstmals zum 1.1. des zweiten auf den Rentenbeginn folgenden Kalenderjahres. Der Betrag der Monatsrente wird dabei auf volle Euro aufgerundet.

4.2 Schmerzensgeld bei bestimmten Unfallverletzungen – sofern im Vertrag vereinbart

4.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person erleidet einen unter diesen Versicherungsvertrag fallenden Unfall, der eine der nachfolgend unter Ziffer 4.2.2 aufgeführten Verletzungen zur Folge hat.

Die Verletzung muss unverzüglich ärztlich festgestellt werden. Der Anspruch auf diese Leistung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, unter Vorlage eines ärztlichen

Berichtes geltend gemacht wird. Der Anspruch erlischt auch, wenn die versicherte Person in Folge eines Unfalls stirbt, bevor der Anspruch geltend gemacht wurde.

4.2.2 Höhe der Leistung

4.2.2.1 bei Knochenbrüchen

- Schädeldach, Schädelbasis 5.000 EUR
- Gesichtsschädel (ohne Nasenbein)... 1.500 EUR
- Hals-, Brust-, Lendenwirbelsäule 3.000 EUR
- Schulterblatt, Schlüsselbein, Brustbein, eine oder mehrere Rippen 1.000 EUR
- Arm einschließlich Hand (ohne Finger) 1.500 EUR
- Ein Finger oder mehrere Finger 500 EUR
- Beckenfrakturen, die nach der AO-Klassifikation dem Typ A entsprechen (stabile Beckenfraktur) 500 EUR
- sonstige Beckenfrakturen (ohne Steißbein) 5.000 EUR
- Steißbein 500 EUR
- Bein einschließlich Fuß (ohne Zehen) 1.500 EUR
- Eine Zehe oder mehrere Zehen 500 EUR

Mehrfache Verletzungen eines Knochens werden so behandelt, als wäre nur eine einzige Verletzung eingetreten. Sind mehrere Knochen verletzt, für die insgesamt in der Tabelle ein einziger Betrag ausgewiesen ist, so wird dieser auch nur einmal für die Leistungsberechnung angesetzt.

4.2.2.2 bei sonstigen Verletzungen

- Augapfelprellung mit Einblutung in den Glaskörper 1.500 EUR
- Vollständige Zerreißen von stabilisierenden Kapselbandstrukturen (Bandrupturen) und vollständige Zerreißen von Sehnen (nicht unter den Versicherungsschutz fallen Teilrupturen, Muskel- und Muskelfaserrisse) 250 EUR
- Verbrennungen ab 2. Grades von mindestens 20 % der Körperoberfläche 2.500 EUR
- Ruptur der Milz, Leber oder einer Niere 500 EUR

4.2.2.3 Sind durch den Unfall mehrere der unter Ziffer 4.2.2 aufgeführten Verletzungen entstanden, werden die jeweiligen Beträge zusammengerechnet. Mehr als maximal 5.000 EUR werden jedoch nicht angenommen.

4.2.3 Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt nicht an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag teil.

4.2.4 Beendigung des Versicherungsschutzes für Schmerzensgeld bei bestimmten Unfallverletzungen

Diese Leistungen bei unfallbedingten Knochenbrüchen entfallen - ohne dass es einer Kündigung bedarf - zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 68. Lebensjahr vollendet.

4.3 Progressive Invaliditätsstaffel 225%-Staffel – abgekürzt P225 – sofern im Vertrag vereinbart –

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffern 2.1.2.2 und 5 (Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen an den Unfallfolgen) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden für die Berechnung der Invaliditäts-Kapitalleistung (Ziffer 2.1.2) folgende Versicherungssummen zu Grunde gelegt:

- a) für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme;
 - b) für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die zweifache Invaliditätssumme;
 - c) für den 50 %, übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme.
- Welcher Prozentsatz sich aus der hier dargestellten progressiven Leistungssteigerung errechnet, haben wir in der Anlage zu diesen Bedingungen dargestellt.

Beispiel:

Es wird ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 60 % festgestellt. Es ist eine Invaliditäts-Kapitalleistung (Grundsumme) von 100.000 EUR vereinbart.

Ermittlung des Entschädigungsbetrages:

Invaliditätsgrad	Ziffer	im Beispiel	
0 bis 25 %	4.3 a)	1 x	25 % = 25 %
26 bis 50 %	4.3 b)	2 x	25 % = 50 %
51 bis 60 %	4.3 c)	3 x	10 % = 30 %
Summe			105 %

105 % von 100.000 EUR sind 105.000 EUR

In diesem Beispiel würden auf Grund der vereinbarten Progression 105.000 EUR als Invaliditäts-Kapitalleistung gezahlt.

4.4 Progressive Invaliditätsstaffel 350%-Staffel – abgekürzt P350 – sofern im Vertrag vereinbart –

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffern 2.1.2.2 und 5 (Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen an den Unfallfolgen) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden für die Berechnung der Invaliditäts-Kapitalleistung (Ziffer 2.1.2) folgende Versicherungssummen zu Grunde gelegt:

- a) Für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme;
 - b) für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme;
 - c) für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätssumme.
- Welcher Prozentsatz sich aus der hier dargestellten progressiven Leistungssteigerung errechnet, haben wir in der Anlage zu diesen Bedingungen dargestellt.

Beispiel:

Es wird ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 60 % festgestellt. Es ist eine Invaliditäts-Kapitalleistung (Grundsumme) von 100.000 EUR vereinbart.

Ermittlung des Entschädigungsbetrages:

Invaliditätsgrad	Ziffer	im Beispiel	
0 bis 25 %	4.4 a)	1 x	25 % = 25 %
26 bis 50 %	4.4 b)	3 x	25 % = 75 %
51 bis 60 %	4.4 c)	5 x	10 % = 50 %
Summe			125 %

125 % von 100.000 EUR sind 125.000 EUR

In diesem Beispiel würden auf Grund der vereinbarten Progression 125.000 EUR als Invaliditäts-Kapitalleistung gezahlt.

4.5 Zusatzbedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (500 %-Staffel)

– sofern im Vertrag vereinbart –

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffern 2.1.2.2 und 5 (Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen an den Unfallfolgen) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden für die Berechnung der Invaliditäts-Kapitalleistung (Ziffer 2.1.2) folgende Versicherungssummen zu Grunde gelegt:

- für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme;
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme;
- für den 50 %, übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die achtfache Invaliditätssumme.

Welcher Prozentsatz sich aus der hier dargestellten progressiven Leistungssteigerung errechnet, haben wir in der Anlage zu diesen Bedingungen dargestellt.

Beispiel:

Es wird ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 60 % festgestellt. Es ist eine Invaliditäts-Kapitalleistung (Grundsumme) von 100.000 EUR vereinbart.

Ermittlung des Entschädigungsbetrages:

Invaliditätsgrad	Ziffer	im Beispiel	
0 bis 25 %	4.5 a)	1 x	25 % = 25 %
26 bis 50 %	4.5 b)	3 x	25 % = 75 %
51 bis 60 %	4.5 c)	8 x	10 % = 80 %
Summe			180 %

180 % von 100.000 EUR sind 180.000 EUR

In diesem Beispiel würden auf Grund der vereinbarten Progression 180.000 EUR als Invaliditäts-Kapitalleistung gezahlt.

4.6 Progressive Invaliditätsstaffel 500 %-Plus-Staffel

– abgekürzt P500-Plus)

– sofern im Vertrag vereinbart –

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffern 2.1.2.2 und 5 (Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen an den Unfallfolgen) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden für die Berechnung der Invaliditäts-Kapitalleistung (Ziffer 2.1.2) folgende Versicherungssummen zu Grunde gelegt:

- für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme;
- für den 25 % übersteigenden, aber unter 50 % liegenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme.
- Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % erbringen wir die vereinbarte Maximalleistung von 500 % der Versicherungssumme. Welcher Prozentsatz sich aus der hier dargestellten progressiven Leistungssteigerung errechnet, haben wir in der Anlage zu diesen Bedingungen dargestellt.

Beispiel:

Es wird ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 55 % festgestellt. Es ist eine Invaliditäts-Kapitalleistung (Grundsumme) von 100.000 EUR vereinbart.

In diesem Beispiel würden auf Grund der vereinbarten Progression 500.000 EUR als Invaliditäts-Kapitalleistung gezahlt.

4.7 Progressive Invaliditätsstaffel 700 %-Staffel – abgekürzt P700

– sofern im Vertrag vereinbart –

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffern 2.1.2.2 und 5 (Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen an den Unfallfolgen) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden für die Berechnung der Invaliditäts-Kapitalleistung (Ziffer 2.1.2) folgende Versicherungssummen zu Grunde gelegt:

- für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme;
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme;
- für den 50 %, nicht aber 90 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätssumme;
- für den 90 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die vierzigfache Invaliditätssumme. Welcher Prozentsatz sich aus der hier dargestellten progressiven Leistungssteigerung errechnet, haben wir in der Anlage zu diesen Bedingungen dargestellt.

Beispiel:

Es wird ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 95 % festgestellt. Es ist eine Invaliditäts-Kapitalleistung (Grundsumme) von 100.000 EUR vereinbart.

Ermittlung des Entschädigungsbetrages:

Invaliditätsgrad	Ziffer	im Beispiel	
0 bis 25 %	4.7 a)	1 x	25 % = 25 %
26 bis 50 %	4.7 b)	3 x	25 % = 75 %
51 bis 90 %	4.7 c)	5 x	40 % = 200 %
91 bis 95 %	4.7 d)	40 x	5 % = 200 %
Summe			500 %

500 % von 100.000 EUR sind 500.000 EUR

In diesem Beispiel würden auf Grund der vereinbarten Progression 500.000 EUR als Invaliditäts-Kapitalleistung gezahlt.

4.8 Progressive Invaliditätsstaffel 1.000 %-Staffel – abgekürzt P1.000

– sofern im Vertrag vereinbart –

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffern 2.1.2.2 und 5 (Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen an den Unfallfolgen) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden für die Berechnung der Invaliditäts-Kapitalleistung (Ziffer 2.1.2) folgende Versicherungssummen zu Grunde gelegt:

- für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme;
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme;
- für den 50 %, nicht aber 90 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätssumme;
- für den 90 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die siebzügfache Invaliditätssumme. Welcher Prozentsatz sich aus der hier dargestellten progressiven Leistungssteigerung errechnet, haben wir in der Anlage zu diesen Bedingungen dargestellt.

Beispiel:

Es wird ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 95 % festgestellt. Es ist eine Invaliditäts-Kapitalleistung (Grundsumme) von 100.000 EUR vereinbart.

Ermittlung des Entschädigungsbetrages:

Invaliditätsgrad	Ziffer	im Beispiel	
0 bis 25 %	4.8 a)	1 x	25 % = 25 %
26 bis 50 %	4.8 b)	3 x	25 % = 75 %
51 bis 90 %	4.8 c)	5 x	40 % = 200 %
91 bis 95 %	4.8 d)	70 x	5 % = 350 %
Summe			650 %

650 % von 100.000 EUR sind 650.000 EUR

In diesem Beispiel würden auf Grund der vereinbarten Progression 650.000 EUR als Invaliditäts-Kapitalleistung gezahlt.

4.9 Rentenmodelle und Voraussetzungen – sofern im Vertrag vereinbart –

Wenn eine Unfallrente ab 50 % Invalidität vereinbart wird (Ziffer 2.1.3), kann zusätzlich die Verdoppelung ab 90 % Invalidität oder die Verdoppelung bei Pflegebedürftigkeit vereinbart werden.

4.9.1 Verdoppelung ab 90 % Invalidität
Die versicherte Person ist jünger als 69 Jahre. Bei einer unfallbedingten Invalidität ab 90 % zahlen wir das 2fache der vereinbarten Rente gemäß Ziffer 2.1.3.

4.9.2 Verdoppelung bei Pflegebedürftigkeit
Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
a) Die versicherte Person erhält eine Unfallrente gemäß Ziffer 2.1.3 und
b) sie wird während der Vertragslaufzeit,
c) aber nach dem Unfall, der zur Rentenleistung geführt hat,
d) gleichgültig aus welcher Ursache
e) in den Pflegegrad 4 oder in einen höheren Pflegegrad gemäß Pflegestärkungsgesetz II eingestuft.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, verdoppeln wir unsere Unfall-Rentenleistung für die Dauer der Pflegebedürftigkeit.

Beispiel:

Die versicherte Person erhält nach einem Auto-unfall die vereinbarte Unfallrente auf Grund einer 60 %igen Invalidität. Der Versicherungsvertrag läuft unverändert weiter. Jahre später verschlechtert sich der Gesundheitszustand wegen einer Erkrankung, die mit den Unfallfolgen nichts zu tun hat. Nach Begutachtung wird die versicherte Person in Pflegegrad 4 eingestuft. Sie erhält daher ab dem Zeitpunkt der Einstufung die doppelte Rente.

4.10 Hilfeleistungen/Familienhilfe – sofern im Vertrag vereinbart –

4.10.1 Voraussetzungen und Dauer der Leistungen

4.10.1.1 Hat der Unfall zur Folge, dass die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person derart beeinträchtigt ist, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens der Hilfe bedarf, so entsteht Anspruch auf Hilfeleistungen.

4.10.1.2 Die Hilfeleistungen werden für die Dauer erbracht, die die versicherte Person im Sinne der Ziffer 4.10.1.1 hilfsbedürftig ist, längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet.

Die Kinderbetreuung und -versorgung (Ziffer 4.10.2.9) wird längstens für den Zeitraum eines Monats, die Haustierversorgung (Ziffer 4.10.2.10) längstens für zwei Wochen und die

Krankenhaustilfe (Ziffer 4.10.2.11) längstens für einen Zeitraum von einer Woche erbracht.

4.10.1.3 Die Leistungen werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden.

4.10.1.4 Welche der nachfolgenden Hilfeleistungen beansprucht werden können, richtet sich nach dem Umfang der Hilfsbedürftigkeit der versicherten Person. Wir wählen eine Pflegeeinrichtung/einen Dienstleister aus, die/der mit der Pflege hilfsbedürftiger Personen vertraut ist, und beauftragen diese/diesen mit der Ausführung der notwendigen Hilfeleistungen.

4.10.2 Art und Umfang der Leistungen

4.10.2.1 Menüservice

Wir versorgen die versicherte Person mit täglich einem Menü aus dem Angebot des Dienstleisters und tragen die Kosten dafür. Die versicherte Person kann Menüs aus einem Menüsortiment frei auswählen.

4.10.2.2 Hausnotruf

Der versicherten Person wird eine Hausnotrufanlage zur Verfügung gestellt und eingerichtet, über die eine Rufzentrale 24 Stunden am Tag erreichbar ist. Wir übernehmen die hierfür anfallenden Kosten.

4.10.2.3 Unterstützung bei Arzt- und Behörden- gängen bis zu zweimal je Woche

Wir bringen und begleiten die versicherte Person zu notwendigen Arzt-, Therapie- und Behördenterminen bis zu zweimal je Woche. Wir übernehmen die Kosten der Begleitung und – für Fahrten in einem Umkreis von 25 Kilometern Entfernung vom Aufenthaltsort der versicherten Person – die für die versicherte Person selbst anfallenden Fahrtkosten, soweit diese nicht durch den zuständigen Versicherungsträger zu erstatten sind. Sind Fahrten erforderlich, die über den Umkreis von 25 Kilometer vom Aufenthaltsort der versicherten Person hinausgehen, ist zur Klärung einer Übernahme der Fahrtkosten eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.

4.10.2.4 Besorgungen und Einkäufe bis zu zweimal je Woche

Hierzu zählen

- das Zusammenstellen des Einkaufszettels für Gegenstände des täglichen Bedarfs,
- das Einkaufen (einschließlich Arzneimittelbeschaffung) und notwendige Besorgungen (z. B. Bank- und Behördengänge),
- die Unterbringung und Versorgung der eingekauften Lebensmittel,
- die Anleitung zur Beachtung von Genieß- und Haltbarkeit von Lebensmitteln sowie
- gegebenenfalls Wäsche zur Reinigung bringen und abholen.

Die Kosten für die Lebensmittel, Gegenstände des täglichen Bedarfs sowie für die Reinigung tragen Sie.

4.10.2.5 Reinigung der Wohnung einmal je Woche

Hierzu zählt das Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches (z. B. Wohnraum, Bad, Toilette, Küche). Diese Leistung setzt voraus, dass die Wohnung vor dem Unfall in einem ordnungsgemäßen Zustand war.

4.10.2.6 Waschen und Pflegen der Wäsche und Kleidung einmal pro Woche

Hierzu zählen

- das Waschen und Trocknen,
- das Bügeln,
- das Ausbessern,
- das Sortieren und Einräumen sowie
- die Schuhpflege.

4.10.2.7 Körperpflege

Die versicherte Person erhält entsprechend dem Umfang ihrer Hilfsbedürftigkeit folgende Leistungen:

4.10.2.7.1 Ganzwaschung

- Waschen, Duschen, Baden
- Mund-, Zahn- und Lippenpflege
- Rasieren
- Hautpflege
- Haarpflege (Kämmen, gegebenenfalls Waschen)
- Nagelpflege
- An- und Auskleiden einschließlich An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- Vorbereiten/Aufräumen des Pflegebereiches

4.10.2.7.2 Teilwaschung

- Teilwaschung (z. B. Intimbereich)
- Mund-, Zahn- und Lippenpflege
- Rasieren
- Hautpflege
- Haarpflege (Kämmen, gegebenenfalls Waschen)
- Nagelpflege
- An- und Auskleiden einschließlich An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- Vorbereiten/Aufräumen des Pflegebereiches

4.10.2.8 Besteht Anspruch auf Leistung aus der Pflegepflichtversicherung gemäß Sozialgesetzbuch XI, dann hat die versicherte Person Anspruch auf folgende Leistungen:

Gespräch zur Feststellung der Pflegeprobleme (vor Aufnahme der Pflege)

- Feststellung der Pflegeprobleme
- Feststellung der Ressourcen des Pflegebedürftigen
- Planung der Pflegeeinsätze
- Gespräch mit Angehörigen/Arzt
- Informationen über weitere Hilfen
- inkl. Hausbesuchspauschale

4.10.2.9 Kinderbetreuung und -versorgung

Wir erbringen im Rahmen der nachstehenden Regelungen Leistungen der Kinderbetreuung und -versorgung.

4.10.2.9.1 Voraussetzung für die Kinder- betreuung und -versorgung

- Im Haushalt der versicherten Person leben Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls
 - das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit derart beeinträchtigt sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens dauerhaft der Hilfe bedürfen.

- Führt ein unter den Vertrag fallender Unfall zum Tod der versicherten Person, zu einem Krankenhausaufenthalt oder zu einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit derart, dass sie nicht mehr in der Lage ist, die in ihrem Haushalt lebenden Kinder im Sinne der Ziffer 4.10.2.9.1 a) zu betreuen oder zu versorgen, erbringen wir Leistungen der Kinderbetreuung und -versorgung gemäß Ziffer 4.10.2.9.2 nach dem individuellen Bedarf. Dabei berücksichtigen wir,
 - was die versicherte Person vor dem Unfall üblicherweise an Leistungen erbracht hat und unfallbedingt nicht mehr erbringen kann und
 - was nach den Grundbedürfnissen eines Kindes vergleichbaren Alters, Entwicklungsstands und Gesundheitsstands notwendig und üblich ist.

Zusätzlich berücksichtigen wir, inwieweit andere Haushaltsmitglieder den Bedarf an einzelnen Leistungen der Kinderbetreuung und -versorgung in zumutbarer Weise abdecken können. Als zumutbar gel-

ten Leistungen, soweit diesen nicht berechnete Interessen (z. B. Ausübung der Berufstätigkeit, Berufs- oder Schulausbildung) der Haushaltsmitglieder entgegenstehen.

4.10.2.9.2 Leistungen der Kinderbetreuung und -versorgung

Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, gelten die folgenden Leistungen für Kinder im Sinne der Ziffer 4.10.2.9.1 a).

a) Kinderbetreuung und -versorgung

Wir beaufsichtigen die Kinder – auch bei der Erledigung von Hausaufgaben (Kinderbetreuung).

Wir versorgen die Kinder in den Bereichen

- Körperpflege,
- Ernährung,
- Kleiden und Betten

jeweils in ihrem häuslichen Umfeld durch eine Betreuungsperson (Kinderversorgung).

Die Betreuungsperson steht – sofern notwendig – bis zu 24 Stunden am Tag zur Verfügung; ausreichende Ruhezeiten sind zu berücksichtigen. Dabei muss die Betreuungsperson im Haushalt der versicherten Person, wenn möglich in einem eigenen Zimmer, untergebracht werden.

b) Mobilitätsleistung

Falls erforderlich, begleiten wir die Kinder von bzw. zu

- der Tagesstätte, Tagesmutter, Kindergarten, Schule,
- Vereinssportveranstaltungen sowie organisierten und entgeltlichen Kursen und Unterrichtsstunden,
- Arztterminen und vom Arzt verordneten Anwendungen,

in einem Umkreis von 25 km Entfernung vom Aufenthaltsort der versicherten Person. Wir übernehmen die Kosten der Begleitung und die für die Kinder selbst anfallenden Fahrtkosten. Sind Fahrten erforderlich, die über den Umkreis von 25 Kilometern vom Aufenthaltsort der versicherten Person hinausgehen, ist zur Klärung einer Übernahme der Fahrtkosten eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.

4.10.2.9.3 Dauer der Leistung

a) Wir erbringen die Leistungen der Kinderbetreuung und -versorgung (Ziffer 4.10.2.9.2) solange und soweit die versicherte Person dazu im Sinne der Ziffer 4.10.2.9.1 b) nicht in der Lage ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat vom Unfalltag an gerechnet.

b) Sofern Leistungen von gesetzlichen Sozialversicherungsträgern übernommen werden, leisten wir nur für die darüber hinaus anfallenden Kosten.

4.10.2.9.4 Obliegenheiten

Ergänzend zur Ziffer 10 gilt folgende Obliegenheit:
a) Ist die versicherte Person gesetzlich krankenversichert oder handelt es sich um einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, ist ein Antrag auf Bewilligung einer Haushaltshilfe unverzüglich nach dem Unfall bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger zu stellen.

b) Wird diese Obliegenheit schuldhaft verletzt, können wir nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 11 zur Kürzung der Leistung, zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

4.10.2.10 Versorgung von Haustieren

Befindet sich die versicherte Person nach einem unter diesen Vertrag fallenden Unfall für mindestens 48 aufeinanderfolgende Stunden in notwendiger vollstationärer Heilbehandlung oder verstirbt die versicherte Person unfallbedingt und ist keiner von deren Mitbewohnern physisch in der Lage, die Versorgung der

im Haushalt der versicherten Person befindlichen Haustiere zu übernehmen, vermitteln bzw. veranlassen wir (auf Antrag) die Versorgung der Haustiere und übernehmen die dabei anfallenden Kosten bis maximal 25 EUR je Tag, längstens jedoch für den Zeitraum von 14 Tagen.

Als Haustiere gelten nur die Tiere, die in Deutschland allgemein üblich und in rechtlich zulässiger Weise als Haustiere gehalten werden. Nicht als Haustiere gelten dementsprechend wilde und exotische Tiere (wie z. B. Schlangen, Spinnen).

4.10.2.11 Krankenhaushilfe

Wird die versicherte Person unmittelbar nach einem Unfall in einem Krankenhaus stationär aufgenommen, sorgen wir auf Wunsch dafür, dass

- die Personen, die Sie uns benannt haben bzw. nennen, über den Krankenhausaufenthalt informiert werden;
- die Haus-/Wohnungsschlüssel abgeholt werden;
- eine erste Ausstattung mit den nötigsten Dingen aus der Wohnung der versicherten Person ins Krankenhaus gebracht wird; Hierzu zählen z. B. ausreichend Kleidung, Produkte zur Körperpflege und persönlichen Hygiene, persönliche Hilfsmittel (z. B. Brille, Hörgerät, Gehhilfe), persönliche Dinge, die den Klinikaufenthalt angenehmer gestalten (z. B. Bücher, Illustrierte, Musik).
- an zwei Tagen der ersten Woche des Krankenhausaufenthaltes der Briefkasten der Wohnung der versicherten Person geleert und die Post ins Krankenhaus gebracht wird und
- an zwei Tagen der ersten Woche des Krankenhausaufenthaltes die Pflanzen in der Wohnung der versicherten Person gegossen werden.

Wir übernehmen die für die Ausführung dieser Leistungen angefallenen Kosten, längstens für die erste Woche des Krankenhausaufenthaltes.

4.10.3 Hilfeleistungen für pflegebedürftige Ehe-/Lebenspartner und Verwandte 1. Grades

4.10.3.1 Voraussetzungen für die Leistungen

4.10.3.1.1 Betreut die versicherte Person ihren Ehe- oder Lebenspartner oder Verwandten 1. Grades, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt, in häuslicher Pflege und führt ein unter den Vertrag fallender Unfall dazu, dass die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, diese Betreuungsleistung fortzusetzen, dann erbringen wir die Hilfeleistungen im Rahmen der Ziffern 4.10.1 und 4.10.2.1 bis 4.10.2.8 sowie Ziffer 4.10.4 auch für diese Person (Pflegebedürftiger).

Voraussetzung ist, dass für den Pflegebedürftigen vor dem Unfallereignis eine Pflegestufe/Pflegegrad im Sinne der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung anerkannt wurde, die zum Unfallzeitpunkt noch bestand.

4.10.3.1.2 Erhält der Pflegebedürftige zum Unfallzeitpunkt Sachleistungen (vollumfänglich oder teilweise) von der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung, erbringen wir die Hilfeleistungen nur, soweit diese nicht von der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung erbracht werden.

4.10.3.1.3 Besteht für die versicherte Person über diesen Vertrag kein Versicherungsschutz für das Unfallereignis, so kann auch für den Pflegebedürftigen keine Leistung beansprucht werden.

4.10.3.2 Dauer der Leistung

Die Hilfeleistungen für den Pflegebedürftigen werden solange erbracht, wie die versicherte Person unfallbedingt dazu nicht in der Lage ist,

längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Unfall der versicherten Person.

4.10.4 Fälligkeit der Hilfeleistungen

Haben Sie uns gegenüber die Hilfsbedürftigkeit schlüssig dargelegt, werden wir die notwendigen Hilfeleistungen gemäß Ziffer 4.10.2 unverzüglich feststellen und – soweit erforderlich – erbringen. Wegen der in Ihrem Interesse liegenden gebotenen Eilbedürftigkeit kann vor Beginn der Hilfeleistungen nicht immer abschließend geprüft werden, ob Versicherungsschutz besteht. Deshalb ist mit der Erbringung von Hilfeleistungen eine Anerkennung unserer Leistungspflicht nicht verbunden. In jedem Fall tragen wir die Kosten für bereits erbrachte Hilfeleistungen.

4.10.5 Beitragsanpassung

4.10.5.1 Prüfung der Beiträge für die Hilfeleistungen/Familienhilfe

Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr bei bestehenden Verträgen zu prüfen, ob die Beiträge für die Hilfeleistungen/Familienhilfe beibehalten werden können oder eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

Zweck der Prüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

4.10.5.2 Regeln der Prüfung

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- a) Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- b) Wir sind berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Bei steigenden Kosten berücksichtigen wir nur – bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare – Erhöhungen der Verwaltungskosten, höhere Regulierungskosten für Schadensfälle, inflationär bedingte Preissteigerungen und Steuererhöhungen. Eine Anpassung der Beiträge aus Gründen der Gewinnsteigerung o. Ä. kommt nicht in Betracht.
- c) Wir sind berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen eines von uns gegebenenfalls beauftragten unabhängigen Treuhänders zu berücksichtigen.

4.10.5.3 Beitragserhöhung

Ergibt die Prüfung höhere Beiträge für die Hilfeleistungen/Familienhilfe als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Geringfügige Anpassungen von bis zu 5 % des Jahresbeitrages für die Hilfeleistungen/Familienhilfe bleiben unberücksichtigt, wobei wir in Folgejahren diese Grenze vortragen können.

4.10.5.4 Beitragsermäßigung

Ergibt die Prüfung niedrigere Beiträge für die Hilfeleistungen/Familienhilfe als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

4.10.5.5 Vergleich mit Beiträgen für neue Verträge

Sind die ermittelten Beiträge für die Hilfeleistungen/Familienhilfe bei bestehenden Verträgen höher als die Beiträge für die Hilfeleistungen/Familienhilfe bei neu abzuschließenden Verträgen und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale und den gleichen Versicherungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

4.10.5.6 Kündigung bei Beitragserhöhung Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach Ziffer 4.10.5.1 den Beitrag für die Hilfeleistungen/Familienhilfe, können Sie die Vereinbarung über die Mitversicherung der Hilfeleistungen/Familienhilfe gemäß Ziffer 4.10.6 kündigen. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

4.10.6 Kündigung der Mitversicherung der Hilfeleistungen/Familienhilfe

Sie können die Vereinbarung über die Mitversicherung der Hilfeleistungen/Familienhilfe jederzeit ohne besondere Frist zum Ablauf eines jeden Versicherungsmonats kündigen. Wir können die Mitversicherung der Hilfeleistungen/Familienhilfe unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform kündigen.

4.10.7 Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen an den Unfallfolgen

Die Regelungen der Ziffer 5 gelten nicht für die Hilfeleistungen/Familienhilfe.

4.11 Einmalige Sofortleistung (Diagnosegeld) bei Krebs

– sofern im Vertrag vereinbart –

Versichert sind – während der Vertragslaufzeit – diagnostizierte Krebserkrankungen nach Ziffer 4.11.1.

Kein Versicherungsschutz besteht für Erkrankungen, die bereits vor Vertragsabschluss diagnostiziert wurden oder deren klinisch relevante Symptome erstmalig vor Vertragsabschluss aufgetreten sind.

Die Erkrankung muss von Ihnen durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen werden.

4.11.1 Feststellung einer Krebserkrankung

4.11.1.1 Voraussetzung für die Leistung

Als Leistungsfall gilt der Eintritt einer Krebserkrankung (bösartige, maligne Tumoren) mit Stadium/Grad 3 oder 4 (Ziffer 4.11.1.2), bzw. Blutkrebs mit Schweregrad II (Ziffer 4.11.1.2.3).

Ein bösartiger Tumor liegt vor, wenn es zu unkontrolliertem Wachstum, der Aussaat von Tumorzellen mit Einwanderung in umliegendes Gewebe und der Zerstörung von gesundem Gewebe kommt.

Ausgeschlossen sind:

- alle Carcinoma-in-situ (TIS),
- Gebärmutterhalsdysplasien CIN-1, CIN-2, CIN-3,
- sowie alle Hautkrebserkrankungen der Stadien I und II.

4.11.1.2 Bewertungsmaßstab

4.11.1.2.1 Krebs – ohne Lymphknotenkrebs und Blutkrebs

Als Krebserkrankungen im Sinne der Ziffer 4.11.1.1 gelten solche Erkrankungen, die entsprechend der Definition der "TNM classification of malignant tumours, sixth edition" der International Union Against Cancer (UICC) in 4 Stadien klassifiziert (I-IV) sind. Diese Stadieneinteilung folgt dem Schweregrad einer Krebserkrankung.

Tumoren des Gehirns werden wie Krebserkrankungen im Sinne von Ziffer 4.11.1.1 berücksichtigt. Diese Tumoren werden entsprechend der WHO (World Health Organisation) Klassifikation in der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles jeweils gültigen Fassung (WHO Classification of Tumours of

the Central Nervous System) nicht in Stadien, sondern in "Grade" (Schweregrade 1 bis 4) eingeteilt.

4.11.1.2.2 Lymphknotenkrebs

Unter diesen Begriff fallen alle Tumorformen des Lymphsystems einschließlich Lymphome und Morbus Hodgkin.

Die Krebserkrankungen der Lymphknoten werden je nach Ausprägung in 4 Stadien eingeteilt.

Stadium 1: Befall einer einzigen Lymphknotenregion ober- oder unterhalb des Zwerchfells,

Stadium 2: Befall von zwei oder mehr Lymphknotenregionen ober- oder unterhalb des Zwerchfells,

Stadium 3: Befall auf beiden Seiten des Zwerchfells,

Stadium 4: Befall von nicht primär lymphatischen Organen (z. B. Leber, Knochenmark).

4.11.1.2.3 Blutkrebs

Als Blutkrebs im Sinne dieser Bedingungen gelten alle Tumorformen des Blutes und der blutbildenden Organe einschließlich Leukämie.

Die Blutkrebserkrankungen werden je nach Ausprägung in 2 Grade eingeteilt.

Schweregrad I:

Blutkrebserkrankung ohne Stammzell- und/oder Knochenmarktransplantation.

Schweregrad II:

Blutkrebserkrankung mit Stammzell- und/oder Knochenmarktransplantation.

4.11.2 Fälligkeit und Höhe des Diagnosegeldes

4.11.2.1 Fälligkeit der Leistung

Das Diagnosegeld zahlen wir innerhalb eines Monats nachdem uns alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in Textform vorgelegt wurden, sofern die vorgenannten Voraussetzungen für diese Leistungen erfüllt sind.

4.11.2.2 Höhe der Leistung

4.11.2.2.1 Diagnosegeld

Das Diagnosegeld orientiert sich an der im Vertrag vereinbarten Versicherungssumme. Diese können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Das Diagnosegeld ist im ersten Jahr begrenzt. Die Gesamtleistung beträgt:

- in den ersten sechs Monaten 10 % der vereinbarten Versicherungssumme,
- ab dem 6. Monat bis zum Ende des 12. Monats 50 % der vereinbarten Summe,
- ab dem 2. Jahr die volle vereinbarte Summe.

Bei der Berechnung der vorgenannten Zeitabschnitte wird der im Vertrag vereinbarte Beginn des Versicherungsschutzes für diese Sofortleistung zu Grunde gelegt.

Werden gleichzeitig mehrere Krebserkrankungen nach Ziffer 4.11.1 festgestellt, so hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Leistung; diese kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

Die Gesamtleistung der "Einmaligen Sofortleistung bei Krebs" ist auf die vereinbarte Versicherungssumme, jedoch max. auf einen Betrag von 25.000 EUR je betroffene Person begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Barmenia-Unfallversicherungen mit dieser Leistung abgeschlossen wurden.

4.11.3 Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt für die Leistung "Einmalige Sofortleistung bei Krebs" nicht an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag teil.

4.11.4 Zusatzleistung

Kosten für kosmetische Operationen

a) Voraussetzung für die Leistung:

Es besteht ein versicherter Leistungsfall nach Ziffer 4.11.1.

Die versicherte Person hat sich im Anschluss an die Operation/Heilbehandlung einer kosmetischen Operation unterzogen, um die Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes zu beheben.

b) Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt,
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von drei Jahren nach der Diagnosestellung, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist zudem, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet oder seine Leistung zur Deckung der angefallenen Kosten nicht ausreicht.

c) Wir ersetzen die Kosten, für die durch den Krebs bedingten Verlust oder Teilverlust von natürlichen oder bereits mit festem Zahnersatz oder -teilersatz (z. B. Brücken, Implantate, Kronen, Inlays) versehenen Zähnen entstanden sind.

Ausgeschlossen von dem Kostenersatz bleibt herausnehmbarer Zahnersatz, wie z. B. Vollprothesen, Klammerprothesen, Geschiebeprothesen, Teleskopprothesen.

d) Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten für kosmetische Operationen nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus,
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten (einschließlich Material- und Laborkosten)

insgesamt bis zur Höhe des von uns gezahlten Diagnosegeldes.

4.11.5 Beendigung des Versicherungsschutzes nach Ziffer 4.11

4.11.5.1 Beendigung nach Leistung

Wird eine Sofortleistung ausgezahlt, so endet der Versicherungsschutz für das Risiko einer diagnostizierten Krebserkrankung

- für die betroffene versicherte Person
- zum Ende des Monats, in dem das Diagnosegeld an den Leistungsempfänger ausgezahlt wurde

automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Dies gilt auch für weitere Barmenia-Unfallversicherungen – unabhängig davon, ob die Leistung dort in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Ein erneuter Einschluss dieser Leistungserweiterung für die entsprechende versicherte Person ist in diesem Fall nicht möglich.

4.11.5.2 Beendigung bei Erreichen der Altersgrenze

Die Absicherung diagnostizierter Krebserkrankungen mit der Leistung "einmalige Sofortleistung bei Krebs" entfällt - ohne dass es einer Kündigung bedarf – spätestens zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 68. Lebensjahr vollendet.

5 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

5.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Beispiele:

Krankheiten sind z. B. Diabetes oder Gelenkerkrankungen;

Gebrechen sind z. B. Fehlstellungen der Wirbelsäule, angeborene Sehnenverkürzung.

5.2 Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei den Leistungsarten Invaliditätsleistung und Unfallrente der Prozentsatz des Invaliditätsgrads um den Prozentsatz des Mitwirkungsanteils.
- bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst um den Prozentsatz des Mitwirkungsanteils.

Beispiel:

Nach einer Beinverletzung besteht ein Invaliditätsgrad von 10 %. Dabei hat eine Rheumalerkrankung zu 50 % mitgewirkt. Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt daher 5 %.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

Ausnahme:

Diese Regelungen werden nicht angewendet in den Fällen der Hilfeleistungen/Familienhilfe gemäß Ziffer 4.10 und für das Diagnosegeld bei Krebs gemäß Ziffer 4.11.

6 Kündigungsmöglichkeit bei Pflegebedürftigkeit

Wird bei der versicherten Person eine Pflegebedürftigkeit (mindestens Pflegegrad 3 im Sinne der sozialen Pflegepflichtversicherung) festgestellt, so können Sie den Versicherungsschutz für diese versicherte Person rückwirkend zum Zeitpunkt der Feststellung kündigen.

Es wird der Beitrag für die betroffene Person ab dem Zeitpunkt der Feststellung, maximal jedoch für die letzten drei Jahre erstattet.

7 Was ist nicht versichert?

7.1 Ausgeschlossene Unfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

7.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:

- eine gesundheitliche Beeinträchtigung,
- die Einnahme von Medikamenten,

- Alkoholkonsum,
- Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen.

Beispiele:

Die versicherte Person

- stürzt infolge einer Kreislaufstörung die Treppe hinunter.
- kommt unter Alkoholeinfluss (Blutalkoholgehalt von mehr als 1,3 Promille) mit dem Fahrzeug von der Straße ab.
- balanciert auf Grund Drogenkonsums auf einem Gelände und stürzt ab.

Mitversicherte Bewusstseinsstörungen sind unter Ziffer 3.6 aufgeführt.

7.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

7.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Ausnahmen

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht:

- Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des 7. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält.
- Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge, die außerhalb der Territorien der Krieg führenden Parteien ausgeführt werden.

Vorstehende Ausnahmen gelten nicht

- bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht, für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg,
- für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss.

7.1.4 Unfälle der versicherten Person

- als **Führer eines Luftfahrzeuges** oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt,

Beispiel:

Pilot, Gleitschirm- oder Drachenflieger

- als **sonstiges Besatzungsmitglied** eines Luftfahrzeuges,

Beispiel:

Funker, Bordmechaniker, Flugbegleiter

- bei **beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuüben sind.**

Beispiel:

Luftfotograf, Sprühflüge zur Schädlingsbekämpfung.

Ausnahmen:

Es besteht Versicherungsschutz als Flugschüler, weil dafür (noch) keine Lizenz erforderlich ist sowie als Passagier in Luftfahrzeugen einschließlich Luftsportgeräten, wie z. B. in Ballonen oder Segelflugzeugen sowie bei Fallschirm-Tandemsprüngen. Ebenso bieten wir Versicherungsschutz beim Kitesurfen.

7.1.5 Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen.

Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeuges.

Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Ausnahme:

Versicherungsschutz besteht jedoch für Unfälle bei der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen, bei denen es hauptsächlich auf die Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit ankommt (z. B. Stern-, Zuverlässigkeits- und Orientierungsfahrten, Ballonverfolgungsfahrten sowie Sicherheitstrainings),

7.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

7.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:

7.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Ausnahme

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht:

- Ein Unfallereignis nach Ziffer 1 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht, und
- für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

7.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

Ausnahmen

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht:

- Röntgenstrahlen,
- Laserstrahlen, sowie
- künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen, soweit sie nicht als Folge des regelmäßigen Umgangs mit strahlenerzeugenden Apparaten eintreten.

7.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.

Ausnahmen

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht:

- Das Schneiden/Feilen/Abschmirgeln von Nägeln, Hühneraugen oder Hornhaut,
- die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst, und
- für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

Beispiel:

Die versicherte Person erleidet einen Unfall und lässt die Unfallverletzung ärztlich behandeln. Ein Behandlungsfehler oder eine Infektion durch die Behandlung führt dabei zu weiteren Schädigungen.

7.2.4 Infektionen, die nicht unter Ziffer 3.4 ausdrücklich mitversichert sind.

7.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Ausnahme (siehe auch Ziffer 1.4.5)

Für diesen Fall gilt der Ausschluss nicht: Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

7.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Beispiele:

- Posttraumatische Belastungsstörung nach Beinbruch durch einen Verkehrsunfall
- Angstzustände des Opfers einer Straftat

Ausnahme

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht:

Wir leisten jedoch für die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, wenn und soweit diese Störungen auf eine

- durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder
- durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.

7.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Ausnahme

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht:

- Sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden, und
- für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

8 Garantien der Barmenia

8.1 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändern wir im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die "Unfallversicherungsbedingungen – Basis-Schutz" ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

8.2 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen die dieser Unfallversicherung zu Grunde liegenden "Unfallversicherungsbedingungen – Basis-Schutz" Sie in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen in deren jeweils gültigen Fassung.

8.3 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards

Wir garantieren Ihnen, dass unsere "Unfallversicherungsbedingungen – Basis-Schutz" die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" (mit Stand 28.09.2015) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)

9 Was müssen Sie bei einem Kinder-Tarif und bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?

9.1 Umstellung des Kindertarifs

9.1.1 Bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das nach dem Kinder-Tarif versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, besteht Versicherungsschutz zu den vereinbarten Versicherungssummen. Danach gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif für Erwachsene. Teil der Tarifierung im Erwachsenentarif ist der ausgeübte Beruf der versicherten Person. Hierfür erfolgt eine Einstufung in die Barmenia-Berufsgruppenliste (vergleiche dazu unter Ziffer 9.2).

9.1.2 Wurde die versicherte Person vor dem 10. Geburtstag versichert, ordnen wir den Vertrag automatisch der Barmenia-Berufsgruppe 2 zu. Diese Zuordnung bleibt – unabhängig vom tatsächlich ausgeübten Beruf – während der gesamten Vertragslaufzeit erhalten.

- Diese Berufsgruppe bleibt bestehen, auch wenn
- die Versicherungssummen im Rahmen einer bereits vereinbarten Summendynamik erhöht werden,
 - ein Versicherungsnehmerwechsel erfolgt oder
 - der tatsächlich ausgeübte Beruf höher einzustufen wäre.

Die Zuordnung zur Berufsgruppe 2 endet, wenn der Vertrag auf Antrag in die Berufsgruppe 1 umgestuft wird.

Die Berechnung erfolgt gemäß der Berufsgruppe des tatsächlich ausgeübten Berufe bei

- Erhöhungen der Versicherungssummen,
- Einschluss einer Summen- und/oder Leistungsdynamik,
- Einschlüssen weiterer Leistungsarten und/oder
- Einschlüssen zuschlagspflichtiger Leistungserweiterungen.

9.1.3 Über den neuen Beitrag werden wir Sie rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt informieren. Sie können der mit der Tarifänderung verbundenen Beitragsänderung innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt unserer Information über die Umstellung in Textform widersprechen.

Ohne fristgerechten Widerspruch gilt die Beitragsänderung als genehmigt. Hierauf werden wir Sie in unserer Information besonders hinweisen.

Im Fall Ihres fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag mit dem bisherigen Beitrag fortgesetzt und wir reduzieren die Versicherungssummen entsprechend.

9.2 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung

9.2.1 Die Höhe des Beitrages im Erwachsenen-Tarif (15 bis einschließlich 67 Jahre) hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab.

Grundlage für die Bemessung des Beitrages ist das für Ihren Vertrag geltende Berufsgruppenverzeichnis. In dem Verzeichnis sind die Berufe je nach ihrer Risikoträchtigkeit in die Berufsgruppe 1 (Berufe mit geringem Unfallrisiko) bis 6 (Berufe mit hohem Unfallrisiko) eingestuft. Risikobedingt ist der Tarifbeitrag für versicherte Personen, die einen Beruf der Berufsgruppe 6 ausüben, deutlich höher als der Tarifbeitrag für eine in die Berufsgruppe 1 eingestufte Tätigkeit.

Mitteilung der Änderung

Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Freiwilliger Wehrdienst, militärische Reserveübungen und befristete freiwillige soziale Dienste (z. B. Bundesfreiwilligendienst) fallen nicht darunter.

9.2.2 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die folgende Berufstätigkeiten/Beschäftigungen ausüben:

- Akrobaten/Artisten/Trapezkünstler
- Bergführer
- Bergsteiger
- Berufs-/Vertrags-/Lizenzsportler
- Berufstaucher (z. B. Bergungstaucher, Forschungstaucher)
- Dompteur

- Feuerwerker
- Fluglehrer (auch Lehrer für Drachenflug, Paragliding etc.)
- Fluggesellschaft (Besatzungsmitglieder)
- Lehrer für das Fallschirmspringen
- Mitglieder von Munitionssuch- und -räumtruppen
- Mitglieder von Spezialeinsatzkommandos
- Mitglieder von U-Boot-Besatzungen
- Piloten
- Pyrotechniker
- Radrennfahrer
- Rennfahrer
- Sprengpersonal
- Stuntmen
- Test-/Versuchsfahrer/Werksfahrer
- Tierbändiger

Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person eine Berufstätigkeit/Beschäftigung gemäß Ziffer 9.2.2 aufnimmt und damit nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig erlischt die Versicherung.

9.2.3 Auswirkungen der Änderung
Errechnen sich für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung bei gleichbleibendem Beitrag nach dem vereinbarten Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

Auch die neu errechneten Versicherungssummen gelten für berufliche und außerberufliche Unfälle.

9.2.4 Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht.

9.2.5 Wegfall von Berufsgruppen
Ab 68 Jahre (= Erwachsenen-Tarif 68) hängt die Höhe des Beitrages nicht mehr von der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person ab. Für versicherte Personen, die während der Laufzeit des Vertrages 68 Jahre alt werden, wird der Beitrag zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres gemäß des Erwachsenen-Tarifs 68 neu berechnet.

Der Leistungsfall

10 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten/Leistungen sind in den Ziffern 2 bis 4 geregelt.

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie oder die versicherte Person müssen diese nach einem Unfall beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

10.1 Arztpflicht

Nach einem Unfall müssen Sie oder die versicherte Person einen Arzt hinzuziehen und uns Mitteilung machen.

Schienen die Unfallfolgen zunächst geringfügig zu sein oder wurde fälschlicherweise davon ausgegangen, dass der Unfall keine Leistungspflicht auslöst, sind diese Obliegenheiten nachzuholen, sobald der wirkliche Umfang erkennbar wird. Die ärztlichen Anordnungen sind zu befolgen.

10.2 Vollständige und wahre Auskunft

Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.

10.3 Ärztliche Untersuchung/ Kosten/ Verdienstaufschlag

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.

Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstaufschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

10.4 Schweigepflichtentbindung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

10.5 Meldepflicht bei Tod durch Unfall

Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von einer Woche zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war.

Ist die versicherte Person nach § 5 (Schiffunglück), § 6 (Luftfahrzeugunfall) oder § 7 (sonstige Lebensgefahr) des Verschollenheitsgesetzes rechtswirksam für tot erklärt worden, verlängert sich diese Frist auf 6 Monate.

Soweit zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich, ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einen von uns beauftragten Arzt – durchführen zu lassen.

11 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in Ziffer 10 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen,

- a) wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
- b) wenn die Obliegenheitsverletzung versehentlich erfolgte und die Erfüllung bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die

versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

12 Wann sind die Leistungen fällig?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

12.1 Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei der Invaliditäts-Kapitalleistung und der Unfallrente beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditäts-Kapitalleistung und Unfallrente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach Ziffer 10.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe.
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagesgeldsatz. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

12.2 Fälligkeit der Leistung

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

12.3 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

Beispiel:

Es steht fest, dass Sie von uns eine Invaliditätsleistung erhalten. Allerdings ist die Höhe der Leistung noch nicht bestimmbar.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

12.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

12.4.1 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Die endgültige Bemessung erfolgt jedoch spätestens

- drei Jahre nach dem Unfall bei Beantragung durch Sie oder durch uns,
- fünf Jahre nach dem Unfall bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

12.4.2 Das Verlangen einer Neubemessung können

- Sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nach Ziffer 12.4.1 oder
- wir anlässlich der Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 12.1

aussprechen.

A 3162-10 01/2024

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Die Versicherungsdauer

13 Wann beginnt und wann endet der Vertrag? Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?

13.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 13.2 zahlen.

13.2 Dauer und Ende des Vertrages

13.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

13.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.

13.2.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit **können Sie** den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres können Sie den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugegangen ist. Sie können den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

13.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht haben, oder wenn Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder Beendigung des Rechtsstreits zugegangen sein.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

13.4 Ruhen des Versicherungsschutzes und der Beitragszahlungspflicht bei militärischen Einsätzen

Befindet sich die versicherte Person als Berufs- oder Zeitsoldat auf einem Auslandseinsatz, so besteht während dieser Zeit kein Versicherungsschutz und keine Verpflichtung zur Beitragszahlung.

Ausnahmen

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht:

- Beim Auslandseinsatz wird nur humanitäre Hilfe oder Katastrophenhilfe geleistet oder
- es handelt sich um (Wehr-)Übungen/Manöver/Reserveübungen.

Der ruhende Versicherungsschutz und die Beitragszahlungspflicht leben wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

13.5 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.

Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr nur 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

Der Versicherungsbeitrag

14 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Welche Tarifstufen gibt es beim Kindertarif und beim Erwachsenen-Tarif und welche Regelungen gelten für die Umstufung?

14.1 Beitrag und Versicherungsteuer

14.1.1 Beitragszahlung und Versicherungsperiode

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

14.1.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

14.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

14.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

14.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

14.2.3 Zahlung bei abweichendem Versicherungsschein

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

14.2.4 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

14.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

14.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

14.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (Ziffer 14.3.3).

14.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 14.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

14.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

14.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit Ihnen können wir nur abschließen und weiterführen, wenn wir von Ihnen oder von einer anderen Person ermächtigt wurden, den jeweils fälligen Beitrag von Ihrem bzw. deren Bankkonto einzuziehen. Die Zahlung des Beitrags ist möglich durch das SEPA-Lastschriftverfahren, per Kreditkarte oder PayPal.

14.4.1 Ihre Pflichten

a) Für einen erfolgreichen Beitragseinzug müssen Sie sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweist.

b) Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

c) Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Beitragseinzug

Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Beitragseinzug widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

14.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des vereinbarten Zahlungsweges zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

14.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

14.6 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern

14.6.1 Voraussetzung

Der Versicherung für die im Rahmen des Vertrages versicherten minderjährigen Kinder bleibt beitragsfrei bestehen, falls Sie während der Wirksamkeit des Vertrages durch Unfall oder Krankheit sterben (nicht aber infolge eines Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisses). Voraussetzungen für eine beitragsfreie Versicherung ist, dass

- der Vertrag noch nicht gekündigt war und
- Sie bei Versicherungsbeginn das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

14.6.2 Versicherungsumfang und Dauer

Die beitragsfreie Versicherung gilt mit dem Leistungsumfang, der zum Zeitpunkt des Todes gültig war und bleibt bis zum Ende des Versicherungsjahres bestehen, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

14.6.3 Neuer Versicherungsnehmer

Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.

14.7 Tarifstufen (altersabhängig)

14.7.1 Kinder-Tarif (Neuabschlüsse)

Der Kinder-Tarif gilt für Personen von 0 bis einschließlich 14 Jahren. Folgende Leistungserweiterungen können bei einer Versicherung nach dem Kinder-Tarif nicht vereinbart werden:

- Verdoppelung der Rente ab 90 % Invalidität (Ziffer 4.9.1),

- Verdoppelung der Rente bei Pflegebedürftigkeit (Ziffer 4.9.2).

14.7.2 Erwachsenen-Tarife (Neuabschlüsse)

Der Erwachsenen-Tarif ist in verschiedene Tarifstufen aufgeteilt. Ausschlaggebend ist jeweils das Alter der versicherten Person:

14.7.2.1 Erwachsenen-Tarif

Für Personen von 15 bis einschließlich 67 Jahren. Der Beitrag ist abhängig vom jeweiligen Eintrittsalter der versicherten Person (mit Zu- oder Abschlägen für berufliche Tätigkeiten (Ziffer 9.2). Im Erwachsenen-Tarif können alle Leistungserweiterungen nach Ziffer 4 vereinbart werden.

14.7.2.2 Erwachsenen-Tarif 68

Für Personen von 68 bis einschließlich 74 Jahren. Bei Geltung des Erwachsenen-Tarifs 68 für Sie bzw. versicherte Personen mit einem Alter von mehr als 67 Jahren können folgende Leistungserweiterungen nicht mehr vereinbart werden:

- Gliedertaxenmodell (Ziffer 2.1.2.2.1.2)
- Summendynamik (Ziffer 2.6)
- Schmerzensgeld bei bestimmten Unfallverletzungen (Ziffer 4.2)
- Einmalige Sofortleistung bei Krebs (Diagnosegeld) (Ziffer 4.11)
- Zu- und Abschläge für berufliche Tätigkeiten (Ziffer 9.2)
- Progressionen (Ziffer 4.3 bis 4.8)
- Verdoppelung der Rente ab 90 % (Ziffer 4.9.1).

14.7.2.3 Erwachsenen-Tarif 75

Für Personen von 75 bis einschließlich 79 Jahren,

14.7.2.4 Erwachsenen-Tarif 80

Ab 80 Jahren ist der Abschluss einer Unfallversicherung nicht mehr möglich.

14.7.3 Umstufung von bestehenden Versicherungen

14.7.3.1 Ab dem Erwachsenen-Tarif 68 entfallen – sofern vereinbart – folgende (Leistungs-) Erweiterungen und Zu- und Abschläge bzw.

- Gliedertaxenmodelle (Ziffer 2.1.2.2.1.2)
- Summendynamik (Ziffer 2.6)
- Schmerzensgeld bei bestimmten Unfallverletzungen (Ziffer 4.2)
- Einmalige Sofortleistung bei Krebs (Diagnosegeld) (Ziffer 4.11)
- Zu- und Abschläge für berufliche Tätigkeiten (Ziffer 9.2).

14.7.3.2 Sobald die versicherte Person das Endalter einer der Tarifstufen erreicht, erfolgt eine Umstufung in die jeweils nächste Tarifstufe und der Beitrag ab dem Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres wird nach der dann gültigen Tarifstufe berechnet.

Beispiel:

Die versicherte Person hat mit 60 Jahren die Unfallversicherung abgeschlossen und wird jetzt 68 Jahre alt.

Ab dem nächsten Versicherungsjahr wird der Beitrag nach dem teureren Erwachsenen-Tarif 68 berechnet.

- *Zuschläge oder Nachlässe auf Grund der Berufstätigkeit entfallen ab diesem Zeitpunkt.*
- *Ein ggf. nach Ziffer 2.1.2.2.1.2 vereinbartes Gliedertaxenmodell entfällt, dafür wird die Standard-Gliedertaxe Basis-Schutz zu Grunde gelegt. Senkungen einzelner Invaliditätsgrade wirken sich nach dem dann geltenden Tarif beitragsmindernd aus.*

Zusätzlich zu den in Ziffer 14.7.2 genannten Erwachsenen-Tarifen gibt es für bestehende Verträge noch weitere Tarifstufen:

14.7.3.3 Erwachsenen-Tarif 80

Für die Fälligkeiten nach dem 80. Geburtstag.

14.7.3.4 Erwachsenen-Tarif 85

Für die Fälligkeiten nach dem 85. Geburtstag.

14.7.4 Ihre Kündigungsmöglichkeit nach Beitragserhöhungen

Wir werden Sie jeweils rechtzeitig in Textform über die Veränderung des Beitrages und über Ihr Änderungs-/Kündigungsrecht informieren. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Weitere Regelungen

15 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

15.1 Fremdversicherung

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen ist, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung).

Wir zahlen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch dann an Sie aus, wenn der Unfall nicht Ihnen, sondern einer anderen versicherten Person zugestoßen ist.

Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

15.2 Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

15.3 Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

16 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

16.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Soll eine andere Person als Sie selbst versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

16.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

16.2.1 Rücktritt

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht.

16.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

16.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (Ziffer 14.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

16.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

16.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

16.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 16.1. bis 16.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

17 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

17.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

17.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung ge-

hemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

18 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

18.1 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

18.2 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.

Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

19 Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Unfallversicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 19.1 bis 19.3 erfüllt sind:

19.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Die Regelung in diesen Unfallversicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstgerichtliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
- Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Unfallversicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

19.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

19.3 Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

19.4 Durchführung der Anpassung

Die nach den Ziffern 19.1 bis 19.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf

Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 19.5 hinweisen.

19.5 Kündigung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

20 Welches Gericht ist zuständig?

20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

20.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

21 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

22 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

23 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

23.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Aus dem Ausland wählen Sie bitte die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:

Tel.: +49 30 20605899

Fax: +49 30 20605898.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

23.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

23.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Sofern Sie für eine Invaliditäts-Kapitalleistung eine progressive Invaliditätsstaffel vereinbart haben, können Sie aus der folgenden Tabelle ablesen, welcher Leistungsprozentsatz sich durch die Progression für die jeweiligen Invaliditätsgrade ergibt.

Invaliditätsgrad in %	Leistungsprozentsatz						
	ohne Progression	P225	P350	P500	P500-Plus	P700	P1.000
1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25	25	25
26	26	27	28	28	28	28	28
27	27	29	31	31	31	31	31
28	28	31	34	34	34	34	34
29	29	33	37	37	37	37	37
30	30	35	40	40	40	40	40
31	31	37	43	43	43	43	43
32	32	39	46	46	46	46	46
33	33	41	49	49	49	49	49
34	34	43	52	52	52	52	52
35	35	45	55	55	55	55	55
36	36	47	58	58	58	58	58
37	37	49	61	61	61	61	61
38	38	51	64	64	64	64	64
39	39	53	67	67	67	67	67
40	40	55	70	70	70	70	70
41	41	57	73	73	73	73	73
42	42	59	76	76	76	76	76
43	43	61	79	79	79	79	79
44	44	63	82	82	82	82	82
45	45	65	85	85	85	85	85
46	46	67	88	88	88	88	88
47	47	69	91	91	91	91	91
48	48	71	94	94	94	94	94
49	49	73	97	97	97	97	97
50	50	75	100	100	500	100	100

Invaliditätsgrad in %	Leistungsprozentsatz						
	ohne Progression	P225	P350	P500	P500-Plus	P700	P1.000
51	51	78	105	108	500	105	105
52	52	81	110	116	500	110	110
53	53	84	115	124	500	115	115
54	54	87	120	132	500	120	120
55	55	90	125	140	500	125	125
56	56	93	130	148	500	130	130
57	57	96	135	156	500	135	135
58	58	99	140	164	500	140	140
59	59	102	145	172	500	145	145
60	60	105	150	180	500	150	150
61	61	108	155	188	500	155	155
62	62	111	160	196	500	160	160
63	63	114	165	204	500	165	165
64	64	117	170	212	500	170	170
65	65	120	175	220	500	175	175
66	66	123	180	228	500	180	180
67	67	126	185	236	500	185	185
68	68	129	190	244	500	190	190
69	69	132	195	252	500	195	195
70	70	135	200	260	500	200	200
71	71	138	205	268	500	205	205
72	72	141	210	276	500	210	210
73	73	144	215	284	500	215	215
74	74	147	220	292	500	220	220
75	75	150	225	300	500	225	225
76	76	153	230	308	500	230	230
77	77	156	235	316	500	235	235
78	78	159	240	324	500	240	240
79	79	162	245	332	500	245	245
80	80	165	250	340	500	250	250
81	81	168	255	348	500	255	255
82	82	171	260	356	500	260	260
83	83	174	265	364	500	265	265
84	84	177	270	372	500	270	270
85	85	180	275	380	500	275	275
86	86	183	280	388	500	280	280
87	87	186	285	396	500	285	285
88	88	189	290	404	500	290	290
89	89	192	295	412	500	295	295
90	90	195	300	420	500	300	300
91	91	198	305	428	500	305	305
92	92	201	310	436	500	310	310
93	93	204	315	444	500	315	315
94	94	207	320	452	500	320	320
95	95	210	325	460	500	325	325
96	96	213	330	468	500	330	330
97	97	216	335	476	500	335	335
98	98	219	340	484	500	340	340
99	99	222	345	492	500	345	345
100	100	225	350	500	500	350	350